

## **6. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 15. Dezember 2014, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird**

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 15. Dezember 2014 beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 2 in Verbindung mit §80b Z 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2014 wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, zuletzt geändert am 26.06.2014 wird wie folgt geändert:

### **Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten**

1. § 8 Abs. 2) lautet:

Verlegt der Kammerangehörige seinen Berufssitz (Dienstort) dauerhaft in ein anderes Bundesland, so werden die für die Grundleistung entrichteten Beiträge in voller Höhe der für ihn nunmehr zuständigen Ärztekammer überwiesen. Während der Zeit der Ausbildung eines Kammerangehörigen zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt hat keine Überweisung zu erfolgen; diese ist erst nach Eintragung in die Ärzteliste als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt durchzuführen. Vom errechneten Überweisungsbetrag sind bezogene Leistungen wegen vorübergehender Invalidität und die an die Ärztekammer oder den Wohlfahrtsfonds aushaftenden Rückstände bzw. Schulden jeder Art abzurechnen.

2. § 19a Abs. 10) lautet:

Beiträge, die für Kammerangehörige von der Ärztekammer eines anderen Bundeslandes überwiesen werden, werden sinngemäß nach den für die Ärztekammer für Kärnten geltenden Grundsätzen angerechnet, wobei der erworbene Anspruch gemäß Abs. 3 durch den Richtbeitrag übersteigende Überweisungen im entsprechenden Verhältnis erhöht werden kann. Werden für Kammerangehörige, die nicht Mitglied der Zusatzleistung II sind oder innerhalb von 3 Kalenderjahren nach Beginn der Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten werden, Beiträge aus anderen Leistungsarten als der Grund- bzw. Allgemeinen Ergänzungsleistung überwiesen, werden diese der Grundleistung zugerechnet, anderenfalls der Zusatzleistung II.

3. § 20a Abs. 3) lautet:

Liegen zwischen Ende der ordentlichen Kammerangehörigkeit und der Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen mehr als 3 unmittelbar aufeinanderfolgende Monate oder wird eine bonifizierte Invaliditätspension durch eine andere Landesärztekammer zuerkannt, wird der Bonus nicht gewährt. Wurde im letzten Quartal der ordentlichen Kammerangehörigkeit kein Beitrag wegen völligen Nachlasses der Beiträge geleistet, wird der Bonus ebenfalls nicht gewährt.

4. §22 Abs. 4) lautet:

Die Kinderunterstützung wird, wie die Grundleistung, 14-mal jährlich ausgezahlt und beträgt 15 % der Grundleistung.

5. § 23 Abs. 2) lautet:

Die Höhe der Waisenversorgung beträgt für Halbweise 25 % und für Vollweise 50 % der Grundleistung.

6. § 24 Abs. 3) lautet:

Auf die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung haben, sofern der verstorbene Kammerangehörige oder Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung nicht einen anderen Zahlungsempfänger namhaft gemacht und hierüber eine schriftliche eigenhändig unterschriebene Erklärung bei der Ärztekammer hinterlegt hat, nacheinander Anspruch:

- a) die Witwe (der Witwer) bzw. der hinterbliebene eingetragene Partner;
- b) die Waisen;
- c) sonstige gesetzliche Erben.

Sind mehrere Anspruchsberechtigte nach lit. b) oder c) vorhanden, ist diesen die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung zur ungeteilten Hand auszubezahlen.